

Gelet op de akkoordbevinding van de Minister van Ambtenarenzaken, gegeven op 16 maart 2022 ;

Gelet op de akkoordbevinding van de Staatsecretaris voor Begroting, gegeven op 16 maart 2022 ;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, artikel 3, § 1 ;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid ;

Overwegende dat het koninklijk besluit van 13 november 2020 betreffende de samenstelling en de werking van de coördinatiefunctie van de COVID-19-commissaris en COVID-19-adjunct-commissaris niet heeft voorzien in een bepaling omtrent de mogelijkheid tot het toekennen van een forfaitaire ontslagtoelage zoals die wel van toepassing is op de leden van de federale beleidsorganen ;

Dat het aangewezen is hierin te voorzien teneinde een gelijkwaardige behandeling te creëren tussen de directeur, de inhoudelijke medewerkers en de uitvoerende personeelsleden van het commissariaat en de directeurs, de inhoudelijke medewerkers en de uitvoerende personeelsleden van de federale beleidsorganen ;

Dat momenteel de opdracht van de COVID-19-commissaris en COVID-19-adjunct-commissaris werd verlengd tot 9 april 2022, en dat het bijgevolg aangewezen is tijdig in deze nieuwe regeling te voorzien ;

Op de voordracht van de Eerste Minister, van de Minister van Volksgezondheid en van de Minister van Binnenlandse Zaken en op het advies van de in Raad vergaderde Ministers,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** In artikel 2 van het koninklijk besluit van 13 november 2020 betreffende de samenstelling en de werking van de coördinatiefunctie van de COVID-19-commissaris en COVID-19-adjunct-commissaris worden de woorden "16 en 17" vervangen door de woorden "16, 17 en 18".

**Art. 2.** De Eerste Minister, de Minister bevoegd voor Volksgezondheid en de Minister bevoegd voor Binnenlandse Zaken zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 1 april 2022.

FILIP

Van Koningswege :

De Eerste Minister,  
A. DE CROO

De Minister van Volksgezondheid,  
F. VANDENBROUCKE

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. VERLINDEN

Vu l'accord de la Ministre de la Fonction publique, donné le 16 mars 2022 ;

Vu l'accord de la Secrétaire d'Etat au Budget, donné le 16 mars 2022 ;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, l'article 3, § 1<sup>er</sup> ;

Vu l'urgence ;

Considérant que l'arrêté royal du 13 novembre 2020 relatif à la composition et au fonctionnement de la cellule de coordination du commissaire COVID-19 et de la commissaire adjointe COVID-19, n'a pas prévu de disposition concernant la possibilité d'octroyer une allocation forfaitaire de départ telle que d'application aux membres des organes stratégiques fédéraux ;

Qu'il s'indique de prévoir une telle possibilité afin d'assurer une égalité de traitement entre le directeur, les collaborateurs de fond et les membres du personnel d'exécution du commissariat et les directeurs, les collaborateurs de fond et les membres du personnel d'exécution des organes stratégiques fédéraux ;

Qu'actuellement, la mission du commissaire COVID-19 et de la commissaire adjointe COVID-19 a été prolongée jusqu'au 9 avril 2022 et qu'il est, dès lors, approprié de prévoir ces nouvelles règles en temps utile ;

Sur la proposition du Premier Ministre, du Ministre de la Santé publique et de la Ministre de l'Intérieur et de l'avis des Ministres qui en ont délibéré en Conseil,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** A l'article 2 de l'arrêté royal du 13 novembre 2020 relatif à la composition et au fonctionnement de la cellule de coordination du commissaire COVID-19 et de la commissaire adjointe COVID-19, les mots « 16 et 17 » sont remplacés par les mots « 16, 17 et 18 ».

**Art. 2.** Le Premier Ministre, le Ministre ayant la Santé publique dans ses attributions et le Ministre ayant l'Intérieur dans ses attributions sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 1<sup>er</sup> avril 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Premier Ministre,  
A. DE CROO

Le Ministre de la Santé publique,  
F. VANDENBROUCKE

La Ministre de l'Intérieur,  
A. VERLINDEN

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/40482]

**12 JUNI 2020.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 12 juni 2020 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 juni 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/40482]

**12 JUIN 2020.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 12 juin 2020 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 29 juin 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/40482]

**12. JUNI 2020** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**12. JUNI 2020 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, der Artikel 12 Absatz 3, 13 § 1 Absatz 6 und § 2 Absatz 2, 17 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3, 18 § 1 Absatz 2, 42 § 4 Absatz 1, 42quinquies §§ 5 und 6 Absatz 2, 61/25-3 Absatz 2, 61/25-6 § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 3, 61/27-2 Absatz 2, 61/27-5 § 2 Absatz 2, 61/29-4 § 7 sowie 61/29-5 § 6;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 30. Oktober 2019;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 30. Januar 2020;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.133/4 des Staatsrates vom 20. April 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Asyls und der Migration,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

**Art. 2** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, eingefügt und unnummeriert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 12. November 2018 und 23. März 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 6 werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die" durch die Wörter "den Aufenthaltstitel, der" ersetzt.

2. In Nr. 11 werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister gemäß dem Muster in Anlage 6, die den Vermerk "Saisonarbeiter" trägt und bescheinigt, dass dem Drittstaatsangehörigen, dem sie ausgestellt worden ist" durch die Wörter "den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel, der den Vermerk "Saisonarbeiter" trägt und bescheinigt, dass dem Drittstaatsangehörigen, dem er ausgestellt worden ist" ersetzt.

**Art. 3** - Artikel 25 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden in Absatz 1 die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung in dieses Register" durch die Wörter "den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt; in Absatz 2 werden die Wörter "wird die Eintragungsbeseinigung" durch die Wörter "wird die Gültigkeit des Aufenthaltstitels" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" durch die Wörter "den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer" ersetzt.

**Art. 4** - Artikel 25/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2008, 21. September 2011, 12. November 2018 und 23. März 2020, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung in diesem Register" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt und die Wörter "einer solchen Bescheinigung" werden durch die Wörter "eines solchen Aufenthaltstitels" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung in diesem Register" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt und die Wörter "einer solchen Bescheinigung" werden durch die Wörter "eines solchen Aufenthaltstitels" ersetzt.

**Art. 5** - In Artikel 25/3 § 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden in Absatz 1 die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung in diesem Register" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer" ersetzt; in Absatz 2 werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "der Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 6** - In Artikel 26 § 4 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt und die Wörter "dieser Bescheinigung" werden durch die Wörter "dieses Aufenthaltstitels" ersetzt.

**Art. 7** - In Artikel 26/1 § 4 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt und die Wörter "dieser Bescheinigung" werden durch die Wörter "dieses Aufenthaltstitels" ersetzt.

**Art. 8** - In Artikel 26/2 § 5 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, unnummeriert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, werden in Absatz 1 die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus, deren Gültigkeitsdauer" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen Gültigkeitsdauer" ersetzt und die Wörter "dieser Bescheinigung" werden durch die Wörter "dieses Aufenthaltstitels" ersetzt; in Absatz 2 werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "der Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 9** - In Artikel 26/2/1 § 5 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, werden in Absatz 1 die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus, deren Gültigkeitsdauer" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen Gültigkeitsdauer" ersetzt und die Wörter "dieser Bescheinigung" werden durch die Wörter "dieses Aufenthaltstitels" ersetzt; in Absatz 2 werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "der Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 10** - In Artikel 28 desselben Erlasses werden die Wörter "Die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" durch die Wörter "Der gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellte Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 11** - In Artikel 30 § 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2015, werden in Absatz 1 die Wörter "des Personalausweises für Ausländer" durch die Wörter "des Niederlassungstitels" ersetzt und in Absatz 2 werden die Wörter "einen Personalausweis für Ausländer" durch die Wörter "einen Niederlassungstitel" ersetzt.

**Art. 12** - In Artikel 30*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2008 und 13. Februar 2015, werden die Begriffe "Ausländerausweis" und "Personalausweis für Ausländer" jeweils durch den Begriff "Niederlassungstitel" ersetzt und die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer" werden jeweils durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer" ersetzt.

**Art. 13** - Die Überschrift von Titel *Ibis* Kapitel 4 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Februar 2015 und 23. März 2020, wird wie folgt ersetzt:

"Gültigkeitsdauer, Erneuerung und Entzug der Ausländern ausgestellten Aufenthaltstitel und -dokumente".

**Art. 14** - Artikel 31 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. März 2020, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 31 - Die Gültigkeitsdauer der folgenden Aufenthaltstitel und -dokumente wird wie folgt festgelegt:

1. Vorbehaltlich der Nummern 6 und 12 haben gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellte Aufenthaltstitel, die bescheinigen, dass einem Ausländer der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der gewährten Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise der erteilten Aufenthaltserlaubnis entspricht.

2. Gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellte Aufenthaltstitel, die bescheinigen, dass einem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, sind fünf Jahre gültig.

3. Gemäß dem Muster in Anlage 6*bis* erstellte Blaue Karten EU haben eine Standard-Gültigkeitsdauer zwischen einem und vier Jahren, je nach den regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Die genaue Gültigkeitsdauer entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis, die von der zuständigen Regionalbehörde bestimmt worden ist. Wenn jedoch der durch den Arbeitsvertrag gedeckte Zeitraum kürzer als die erwähnte Standarddauer ist, entspricht die Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU der Dauer der Arbeitserlaubnis, erhöht um drei Monate.

4. Gemäß dem Muster in Anlage 7 erstellte Niederlassungstitel sind fünf Jahre gültig.

5. Gemäß dem Muster in Anlage 7*bis* erstellte langfristige Aufenthaltsberechtigungen - EU haben eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

6. Kombinierte Erlaubnisse, die bescheinigen, dass einem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt für begrenzte Dauer erlaubt ist, haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der ihm erteilten Arbeitserlaubnis entspricht.

7. Kombinierte Erlaubnisse, die bescheinigen, dass einem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer erlaubt ist, sind fünf Jahre gültig.

8. Gemäß dem Muster in Anlage 8 erstellte Aufenthaltsdokumente sind fünf Jahre gültig, es sei denn, der Unionsbürger beabsichtigt, sich für einen kürzeren Zeitraum im Königreich aufzuhalten. In diesem Fall entspricht die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltsdokuments der Dauer des geplanten Aufenthalts.

9. Gemäß dem Muster in Anlage 8*bis* erstellte Aufenthaltsdokumente sind zehn Jahre gültig.

10. Gemäß dem Muster in Anlage 9 erstellte Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers sind fünf Jahre gültig, es sei denn, der Unionsbürger, der begleitet beziehungsweise dem nachgekommen wird, beabsichtigt, sich für einen kürzeren Zeitraum im Königreich aufzuhalten. In diesem Fall entspricht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers der Dauer des geplanten Aufenthalts des Unionsbürgers.

11. Gemäß dem Muster in Anlage 9*bis* erstellte Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers haben eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.

12. Erlaubnisse für Saisonarbeitnehmer haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der erteilten Erlaubnis zum Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer entspricht.

13. Visa für den längerfristigen Aufenthalt, die in Anwendung von Artikel 61/29-7 § 2 des Gesetzes ausgestellt werden, haben eine Gültigkeitsdauer, die der Dauer der erteilten Erlaubnis zum Aufenthalt als Saisonarbeitnehmer entspricht."

**Art. 15** - In denselben Erlass wird ein Artikel 31/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31/1 - § 1 - Aufenthaltsdokumente beziehungsweise -titel, die einem Ausländer ausgestellt werden, dem der Aufenthalt im Königreich zu anderen als zu Arbeitszwecken gestattet oder erlaubt ist, beinhalten entsprechend den in den föderalen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festgelegten Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine der folgenden Angaben:

1. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für begrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: beschränkt",
2. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für unbegrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: unbeschränkt",
3. wenn es dem Betreffenden nicht erlaubt ist, zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: nein".

§ 2 - Aufenthaltsdokumente beziehungsweise -titel, die einem Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, dem aufgrund der regionalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer die Arbeit erlaubt ist, beinhalten entsprechend den darin festgelegten Beschränkungen des Zugangs zum Arbeitsmarkt eine der folgenden Angaben:

1. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für begrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: beschränkt",
2. wenn es dem Betreffenden erlaubt ist, für unbegrenzte Dauer zu arbeiten: "Arbeitsmarkt: unbeschränkt".

**Art. 16** - In denselben Erlass wird ein Artikel 31/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31/2 - Die in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltstitel und -dokumente gelten für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs."

**Art. 17** - Artikel 32 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 32 - § 1 - Vorbehaltlich von § 2 sind Ausländer verpflichtet, zwischen dem vierzigsten und dreißigsten Tag vor dem Ablaufdatum der in Artikel 31 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 bis 11 erwähnten Dokumente, deren Inhaber sie sind, beim Bürgermeister ihrer Wohngemeinde oder seinem Beauftragten die Erneuerung dieser Dokumente zu beantragen.

Ausländer, denen der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, legen zur Unterstützung ihres Erneuerungsantrags Unterlagen zur Bescheinigung vor, dass sie die an ihren Aufenthalt gestellten Bedingungen weiterhin erfüllen.

§ 2 - Die Verpflichtung, die Erneuerung der in § 1 erwähnten Aufenthaltsdokumente zu beantragen, wird in folgenden Fällen ausgesetzt:

1. Der betreffende Ausländer wird für eine Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Pflegeanstalt aufgenommen.
2. Der Ausländer wird festgenommen oder in einer Strafanstalt beziehungsweise einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Haft gehalten. Der Direktor der Strafanstalt beziehungsweise der Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, sich bei der Inhaftierung beziehungsweise Internierung sowie während der gesamten Dauer der Festhaltung der administrativen Aufenthaltssituation des Betreffenden zu vergewissern.
3. Der Ausländer ist fünfundsiebzig Jahre oder älter. Wenn der Betreffende jedoch verreisen muss, ist er verpflichtet, eine Erneuerung zu beantragen.

§ 3 - Die in Artikel 31 Nr. 2, 4, 5 und 7 bis 11 erwähnten Aufenthaltsdokumente können vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten für eine Gültigkeitsdauer, wie in Artikel 31 vorgesehen, erneuert werden, es sei denn, dem betreffenden Ausländer ist der Aufenthalt oder die Niederlassung im Königreich nicht mehr gestattet oder erlaubt oder er hat seine Aufenthaltsrechtsstellung verloren. Diese Aufenthaltsdokumente können unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden.

Die in Artikel 31 Nr. 1, 3, 6, 12 und 13 erwähnten Aufenthaltsdokumente werden vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten erneuert, nachdem diese vom Minister beziehungsweise seinem Beauftragten dazu ermächtigt worden sind."

**Art. 18** - Artikel 33 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. März 2020, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 33 - § 1 - "Wenn ein Ausländer seinen Erneuerungsantrag gemäß Artikel 32 § 1 eingereicht hat und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf des Aufenthaltsdokuments, dessen Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnte, stellt ihm der Bürgermeister oder dessen Beauftragter eine Bescheinigung gemäß dem Muster in Anlage 15 aus.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Ausländers auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfundvierzig Tage gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 2 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-1 des Gesetzes eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit der kombinierten Erlaubnis, deren Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine gemäß dem Muster in Anlage 49 erstellte Bescheinigung aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. seine abgelaufene kombinierte Erlaubnis,
2. das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Erneuerungsantrags.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage ab Notifizierung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 3 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/26 des Gesetzes eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit der blauen Karte EU, deren Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine gemäß dem Muster in Anlage 49 erstellte Bescheinigung aus, sofern er das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Erneuerungsantrags vorgelegt hat.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betreffenden auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage gültig und kann nur einmal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 4 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/29-5 des Gesetzes eingereicht hat und die zuständige Regionalbehörde und der Minister oder sein Beauftragter vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis für Saisonarbeiter beziehungsweise des Visums für den längerfristigen Aufenthalt, deren beziehungsweise dessen Inhaber er ist, keinen Beschluss über diesen Antrag fassen konnten, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter dem Betreffenden auf seinen Antrag hin eine gemäß dem Muster in Anlage 49 erstellte Bescheinigung aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. seine abgelaufene Erlaubnis für Saisonarbeiter beziehungsweise sein abgelaufenes Visum für den längerfristigen Aufenthalt,
2. das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Erneuerungsantrags.



Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betroffenen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist fünfzehn Tage gültig und kann nur einmal um dieselbe Dauer verlängert werden.

§ 5 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen Antrag auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 61/25-1 des Gesetzes eingereicht hat, während es ihm aufgrund einer vor dem 24. Dezember 2018 ausgestellten Arbeitserlaubnis B erlaubt ist, sich länger als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs zwecks Beschäftigung aufzuhalten, stellt ihm der Bürgermeister des Wohnorts oder dessen Beauftragter auf seinen Antrag hin ein gemäß dem Muster in Anlage 49 erstelltes vorläufiges Aufenthaltsdokument aus, sofern er Folgendes vorlegt:

1. einen gültigen Aufenthaltstitel oder den Nachweis, dass er bei der Beantragung seiner Arbeitserlaubnis über einen solchen Aufenthaltstitel verfügte,
2. eine gültige Arbeitserlaubnis B, die vor dem 24. Dezember 2018 ausgestellt worden ist, oder den Nachweis, dass er bei der Beantragung seiner Arbeitserlaubnis über eine solche Arbeitserlaubnis verfügte,
3. das von der Regionalbehörde ausgestellte Dokument zur Bescheinigung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags auf Arbeitserlaubnis.

Die in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des Betroffenen auf dem Staatsgebiet des Königreichs. Sie ist dreißig Tage ab Notifizierung der Zulässigkeit und Vollständigkeit des Antrags auf Arbeitserlaubnis gültig und kann zweimal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen es aufgrund einer zum Zweck einer Beschäftigung als Au-Pair-Jugendlicher ausgestellten Arbeitserlaubnis B erlaubt ist, sich länger als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten."

**Art. 19** - Artikel 35 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 23. März 2020, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 35 - Die in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente sowie jedes andere belgische Aufenthaltsdokument werden Ausländern entzogen, denen eine Ausweisungsmaßnahme notifiziert worden ist.

Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von begrenzter beziehungsweise unbegrenzter Dauer, Niederlassungstitel und Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers verlieren ihre Gültigkeit, sobald sich ihr Inhaber länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Königreichs aufhält, es sei denn, er erfüllt die in Artikel 39 vorgesehenen Verpflichtungen und Bedingungen.

Dokumente zur Bescheinigung des Daueraufenthalts und Daueraufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers verlieren ihre Gültigkeit, sobald sich ihr Inhaber länger als vierundzwanzig aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Königreichs aufhält.

Langfristige Aufenthaltsberechtigungen - EU verlieren ihre Gültigkeit, sobald sich ihr Inhaber länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beziehungsweise länger als sechs Jahre außerhalb des Königreichs aufhält, es sei denn, er erfüllt die im Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vorgesehenen Verpflichtungen und Bedingungen."

**Art. 20** - In denselben Erlass wird ein Artikel 35/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 35/1 - Jegliches in Artikel 31 erwähnte Aufenthaltsdokument, das nicht mehr gültig ist oder dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird dem betreffenden Ausländer von dem Minister oder seinem Beauftragten, den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden, den Polizeidiensten, dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten oder jeder anderen vom Minister bestimmten Behörde entzogen."

**Art. 21** - Artikel 36*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Juli 2008, 15. August 2012, 13. Februar 2015, 12. November 2018 und 23. März 2020, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 36*bis* - § 1 - Ausländer melden Verlust, Diebstahl oder Vernichtung ihrer in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente oder -titel beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments bei den Polizeidiensten des Ortes, an dem der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung festgestellt wurde, oder der Gemeinde ihres Hauptwohnortes.

§ 2 - Ausländer können ebenfalls bei dem in Artikel 6*ter* des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnten Helpdesk des Nationalregisters Meldung machen.

Nachdem der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung eines der in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente oder -titel beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments bei dem in Absatz 1 erwähnten Helpdesk gemeldet wurde, muss der betreffende Ausländer bei den in § 1 erwähnten Polizeidiensten vorstellig werden.

§ 3 - Vorbehaltlich von Absatz 2 stellen die Polizeidienste dem Ausländer eine Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung aus, die dem Muster in Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 25. März 2003 über die Personalausweise entspricht, und übermitteln eine Kopie an die Gemeinde seines Hauptwohnortes, die diese in der Akte des Ausländers aufbewahrt, sowie an das in § 2 Absatz 1 erwähnte Helpdesk. Falls erforderlich und insbesondere bei wiederholten Fällen von Verlust, Diebstahl oder Vernichtung leiten die Polizeidienste eine Untersuchung über die Umstände des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung ein.

In folgenden Fällen stellen die Polizeidienste keine in Absatz 1 erwähnte Bescheinigung aus:

1. Die Gültigkeitsdauer des verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Aufenthaltstitels oder -dokuments ist abgelaufen.
2. Dem Inhaber des Aufenthaltstitels oder -dokuments ist der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs nicht mehr gestattet oder erlaubt.

3. Der Inhaber des Aufenthaltstitels oder -dokuments ist von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen.

§ 4 - Das in § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 erwähnte Helpdesk beauftragt den Zertifizierungsdiensteanbieter, die Zertifikate, mit denen die verlorenen, gestohlenen oder vernichteten elektronischen Aufenthaltstitel und -dokumente versehen sind, außer Gebrauch zu setzen, sodass die elektronischen Funktionen des elektronischen Aufenthaltstitels oder -dokuments endgültig nicht mehr funktionieren.

Die Wohngemeinde des Ausländers nimmt die Annullierung des verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Aufenthaltstitels oder -dokuments vor.

§ 5 - Wird ein Aufenthaltstitel oder -dokument, die als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet sind, wiedergefunden, muss dieser Titel beziehungsweise dieses Dokument bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden; diese nimmt die physische Vernichtung der Karte unverzüglich vor. In keinem Fall darf ein Ausländer Inhaber von mehr als einem Aufenthaltstitel, einem Aufenthaltsdokument oder einer in § 3 erwähnten Bescheinigung sein beziehungsweise mehr als einen solchen Titel, ein solches Dokument oder eine solche Bescheinigung mitführen."

**Art. 22** - In denselben Erlass wird ein Artikel 36ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 36ter - Wenn der Verlust, der Diebstahl oder die Vernichtung der in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltsdokumente beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments außerhalb des Staatsgebiets des Königreichs erfolgt, muss der betreffende Ausländer dies bei den Polizeidiensten seines Hauptwohnortes melden, wenn er nach Belgien zurückkehrt.

Ferner findet Artikel 36bis §§ 2 bis 5 Anwendung."

**Art. 23** - Artikel 51 desselben Erlasses, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1991, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 1992, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 15. August 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "eine Anmeldebescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 8 entspricht" durch die Wörter "ein gemäß dem Muster in Anlage 8 erstelltes Dokument zur Bescheinigung seiner Anmeldung aus" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "eine Anmeldebescheinigung aus, die dem Muster in Anlage 8 entspricht," durch die Wörter "ein gemäß dem Muster in Anlage 8 erstelltes Dokument zur Bescheinigung seiner Anmeldung aus" ersetzt.

3. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Bis zur Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung seiner Anmeldung erhält der Unionsbürger ein gemäß dem Muster in Anlage 8ter erstelltes vorläufiges Dokument, das seine Anmeldung bescheinigt."

4. Artikel 51 wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - Das vorläufige Dokument zur Bescheinigung der Anmeldung wird kostenlos ausgestellt. Die bei Unionsbürgern für die Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Anmeldung eingeforderten Kosten dürfen die bei Belgiern für die Ausstellung eines Personalausweises eingeforderten Kosten nicht übersteigen".

**Art. 24** - Artikel 55 desselben Erlasses, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1991, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 5 werden die Wörter "ein „Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts“, das dem Muster in Anlage 8bis entspricht" durch die Wörter "ein gemäß dem Muster in Anlage 8bis erstelltes Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts" ersetzt.

2. Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

"Bis zur Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts erhält der Unionsbürger ein gemäß dem Muster in Anlage 8quater erstelltes vorläufiges Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts."

3. Artikel 55 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Das vorläufige Dokument zur Bescheinigung des Daueraufenthalts wird kostenlos ausgestellt. Die bei Unionsbürgern für die Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts eingeforderten Kosten dürfen die bei Belgiern für die Ausstellung eines Personalausweises eingeforderten Kosten nicht übersteigen".

**Art. 25** - In Artikel 57 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2011, werden die Wörter "eine Anmeldebescheinigung, die dem Muster in Anlage 8 entspricht," durch die Wörter "ein gemäß dem Muster in Anlage 8 erstelltes Dokument zur Bescheinigung seiner Anmeldung" ersetzt.

**Art. 26** - In Artikel 76 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für unbegrenzte Dauer" durch die Wörter "ein gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellter Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 27** - In Artikel 77 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 28** - In Artikel 80 § 4 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, deren" durch die Wörter "der Aufenthaltstitel, dessen" ersetzt.

**Art. 29** - In Artikel 85 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992 und 3. Februar 1995, werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" jeweils durch die Wörter "den gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 30** - In Artikel 91 § 2 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus, deren" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen" ersetzt.

**Art. 31** - In Artikel 92 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die" durch die Wörter "den Aufenthaltstitel, der" ersetzt und die Wörter "erneuert sie die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" werden durch die Wörter "erneuert sie den Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 32** - In Artikel 98 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus, deren" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel aus, dessen" ersetzt.

**Art. 33** - In Artikel 100 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 1996 und 27. April 2007, werden die Wörter "die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "ein gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellter Aufenthaltstitel" ersetzt und die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" werden durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 34** - Artikel 110*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Februar 2015 und 30. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel" ersetzt und die Wörter "Diese Bescheinigung" werden durch die Wörter "Dieser Aufenthaltstitel" ersetzt.

2. In § 5 werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für unbegrenzte Dauer" durch die Wörter "einen gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellten Aufenthaltstitel zur Bescheinigung eines Aufenthalts von unbegrenzter Dauer" ersetzt.

**Art. 35** - In Artikel 110*quinqüies* § 3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008, werden die Wörter "eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" durch die Wörter "ein gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellter Aufenthaltstitel" ersetzt.

**Art. 36** - In Artikel 110*undecies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. November 2011 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Februar 2015, werden die Wörter "ist eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, die dem Muster in Anlage 6 entspricht" durch die Wörter "wird gemäß dem Muster in Anlage 6 erstellt" ersetzt.

**Art. 37** - Anlage 6 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 23. März 2020, wird durch die Anlage 1 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 38** - Anlage 7 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 2 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 39** - Anlage 7*bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Juli 2008 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 3 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 40** - Anlage 8 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 4 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 41** - Anlage 8*bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 5 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 42** - In denselben Erlass wird eine Anlage 8*ter* eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 6 beigefügt ist.

**Art. 43** - In denselben Erlass wird eine Anlage 8*quater* eingefügt, die vorliegendem Erlass als Anlage 7 beigefügt ist.

**Art. 44** - Anlage 9 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 8 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 45** - Anlage 9*bis* zu demselben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 7. Mai 2008 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. November 2018, wird durch die Anlage 9 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 46** - Anlage 37 zu demselben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 6. Juni 2019, wird durch die Anlage 10 zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 47** - § 1 - Vorbehaltlich von § 2 bleiben die in Artikel 31 erwähnten Aufenthaltstitel und -dokumente, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses ausgestellt worden sind, bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer gültig.

§ 2 - Anlagen 8 in Papierform und ohne Gültigkeitsdauer müssen durch das in Artikel 31 § 1 Absatz 1 Nr. 8 erwähnte Dokument ersetzt werden.

Anlagen 8*bis* in Papierform und ohne Gültigkeitsdauer müssen durch das in Artikel 31 § 1 Absatz 1 Nr. 9 erwähnte Dokument ersetzt werden.

Bis zur Ausstellung ihrer elektronischen Karte behalten die Betroffenen ihr derzeitiges Aufenthaltsdokument.

**Art. 48** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Königlichen Erlasses.

**Art. 49** - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration

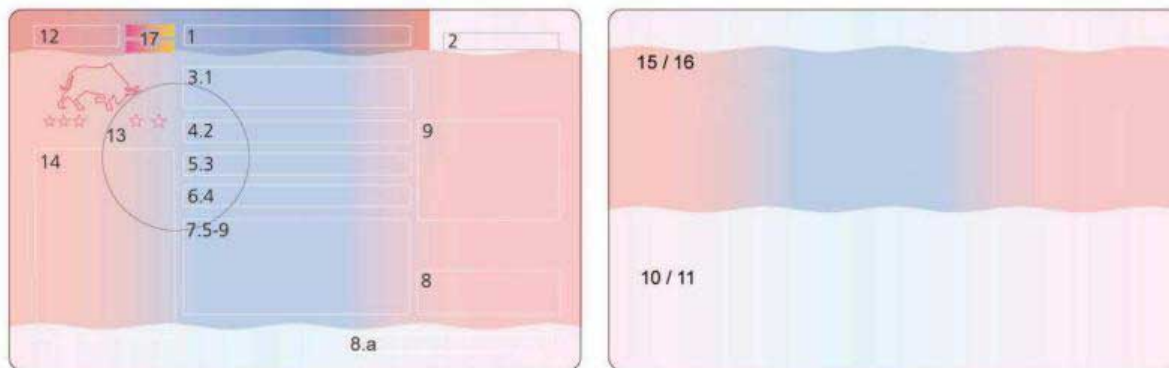
M. DE BLOCK

**Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 6

**AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN DER AUFENTHALT FÜR MEHR ALS DREI MONATE BEGRENZT ODER UNBEGRENZT GESTATTET ODER ERLAUBT IST**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |   |
|-------|---|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"   |
| 2     | Nummer des Dokuments  |
| 3.1   | Name und Vorname(n)   |
| 4.2   | Ablaufdatum   |
| 5.3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer   |
| 6.4   | Art des Titels: "A. Begrenzter Aufenthalt" oder "B. Unbegrenzter Aufenthalt"  |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters  |
| 8     | Unterschrift des Inhabers   |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens  |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil  |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"  |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen   |
| 14    | Lichtbild   |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip - Zugang zum Arbeitsmarkt (beschränkt, unbeschränkt, nein, Saisonarbeiter) |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip   |

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 1 beigefügt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK



**Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 7

**NIEDERLASSUNGSTITEL**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |   |
|-------|---|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"   |
| 2     | Nummer des Dokuments  |
| 3.1   | Name und Vorname(n)   |
| 4.2   | Ablaufdatum   |
| 5.3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer   |
| 6.4   | Art des Titels: "K. Niederlassung"  |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters  |
| 8     | Unterschrift des Inhabers   |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens  |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil  |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"  |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen   |
| 14    | Lichtbild   |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip - Zugang zum Arbeitsmarkt (beschränkt, unbeschränkt, nein) |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip   |

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 2 beigefügt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 3 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 7bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 7BIS

**AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DIE IN BELGIEN DIE RECHTSSTELLUNG EINES LANGFRISTIG AUFENTHALTSBERECHTIGTEN ERLANGT HABEN**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |   |
|-------|---|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"   |
| 2     | Nummer des Dokuments  |
| 3.1   | Name und Vorname(n)   |
| 4.2   | Ablaufdatum   |
| 5.3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer   |
| 6.4   | Art des Titels: "L. Langfristig Aufenthaltsberechtigter - EU"   |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters  |
| 8     | Unterschrift des Inhabers   |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens  |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil  |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"  |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen   |
| 14    | Lichtbild   |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehäfteter Chip - Zugang zum Arbeitsmarkt (beschränkt, unbeschränkt, nein) |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip   |

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 3 beigefügt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

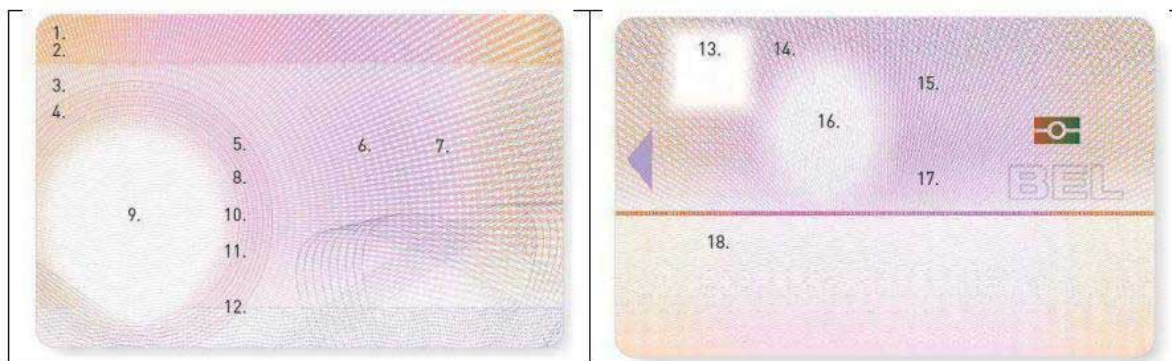
Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 8

**DOKUMENT FÜR UNIONSBÜRGER, DIE SICH IM RAHMEN EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN ("NICHT DAUERHAFTER AUFENTHALT") AUF DEM STAATSGEBIET DES KÖNIGREICHS AUFHALTEN**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1	"BELGIEN BELGIQUE BELGIË BELGIUM"
2	"AUFENTHALTSDOKUMENT DOCUMENT DE SÉJOUR VERBLIJFSDOCUMENT RESIDENCE DOCUMENT"
3	Name / Name
4	Vornamen / Given names
5	Geschlecht / Sex
6	Staatsangehörigkeit / Nationality
7	Geburtsdatum / Date of birth
8	Nationalregisternr. / National Register N°
9	Lichtbild
10	Kartennr. / Card N°
11	Läuft ab am / Expires on
12	Unterschrift des Inhabers
13	Barcode
14	Datum und Ort der Ausstellung / Date and Place of issue
15	Kartentyp / Type of card : "EU. Anmeldung - Art. 8 RL 2004/38/EG"
16	Lichtbild
17	Besondere Bemerkungen / Remarks
18	Maschinenlesbarer Teil (MRZ)

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 4 beigelegt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

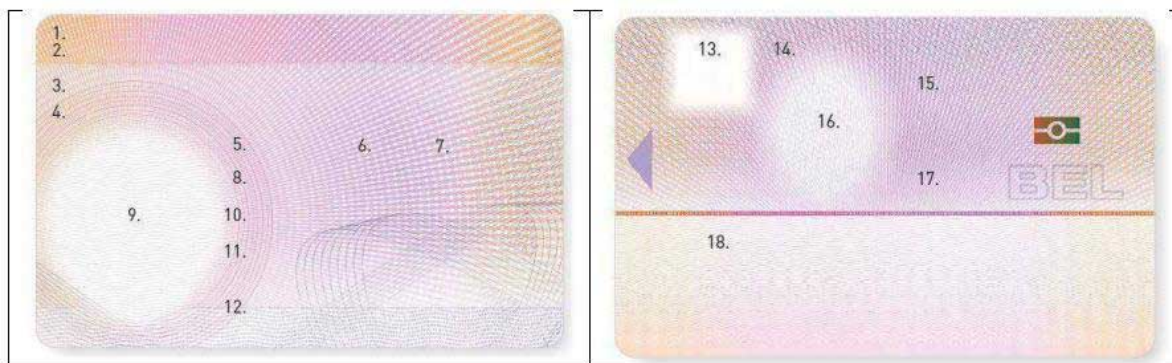
Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 5 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 8bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 8BIS

**DOKUMENT FÜR UNIONSBÜRGER, DIE SICH IM RAHMEN EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN ("DAUERAUFENTHALT") AUF DEM STAATSGEBIET DES KÖNIGREICHS AUFHALTEN**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |    |  |
|----|--|
| 1  | "BELGIEN BELGIQUE BELGIË BELGIUM"  |
| 2  | "AUFENTHALTSDOKUMENT DOCUMENT DE SÉJOUR VERBLIJFSDOCUMENT<br>RESIDENCE DOCUMENT" |
| 3  | Name / Name  |
| 4  | Vornamen / Given names   |
| 5  | Geschlecht / Sex   |
| 6  | Staatsangehörigkeit / Nationality  |
| 7  | Geburtsdatum / Date of birth   |
| 8  | Nationalregisternr. / National Register N°                                       |
| 9  | Lichtbild  |
| 10 | Kartennr. / Card N°  |
| 11 | Läuft ab am / Expires on   |
| 12 | Unterschrift des Inhabers  |
| 13 | Barcode  |
| 14 | Datum und Ort der Ausstellung / Date and Place of issue                          |
| 15 | Kartentyp / Type of card : "EU+. Daueraufenthalt - Art. 19 RL 2004/38/EG"        |
| 16 | Lichtbild  |
| 17 | Besondere Bemerkungen / Remarks  |
| 18 | Maschinenlesbarer Teil (MRZ)   |

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 5 beigelegt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK



**Anlage 6 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 8ter zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 8TER

KÖNIGREICH BELGIEN

GEMEINDE:

AKZ.:

**VORLÄUFIGES DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DER ANMELDUNG**

*ausgestellt gemäß Artikel 51 § 4 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

Dem/Der Unionsbürger(in)

Name:

Vorname(n):

geboren in:

am:

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen:

wird infolge seines/ihrer Antrags vom

das Recht auf Aufenthalt zuerkannt.

Der/Die Betreffende ist in Erwartung der Überprüfung des Wohnortes in das Warteregister/in das Fremdenregister<sup>(1)</sup> eingetragen worden.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT, DAS WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG IST, IST GÜLTIG BIS:** <sup>(2)</sup>

Ausgestellt in

, am

Unterschrift des Unionsbürgers

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten

Stempel

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens 45 Tage.

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 6 beigefügt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 7 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 8<sup>quater</sup> zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 8<sup>QUATER</sup>

KÖNIGREICH BELGIEN  
GEMEINDE:  
AKZ.:

**VORLÄUFIGES DOKUMENT ZUR BESCHEINIGUNG DES DAUERAUFENTHALTS**

*ausgestellt gemäß Artikel 55 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

Der/Die Bürger(in) der Europäischen Union

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_

geboren in: \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_

Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen: \_\_\_\_\_

hat das Recht auf Daueraufenthalt erworben.

Arbeitsmarkt: unbeschränkt.

**VORLIEGENDES DOKUMENT, DAS WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATS-ANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG IST, IST GÜLTIG BIS: \_\_\_\_\_<sup>(2)</sup>**

Ausgestellt in \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Unterschrift des Unionsbürgers

Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten

Stempel

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens 45 Tage.

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 7 beigefügt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 8 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 9

**AUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |  |
|-------|--|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"  |
| 2     | Nummer des Dokuments   |
| 3.1   | Name und Vorname(n)  |
| 4.2   | Ablaufdatum  |
| 5.3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer  |
| 6.4   | Art des Titels: "F. EU-Familienangehöriger - Art. 10 RL 2004/38/EG"  |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters   |
| 8     | Unterschrift des Inhabers  |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens   |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil   |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"   |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen  |
| 14    | Lichtbild  |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip  |

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 8 beigefügt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

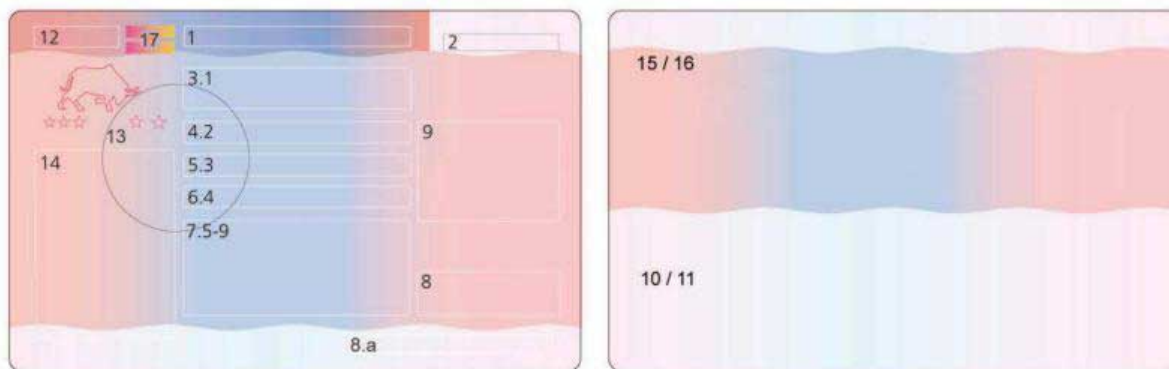
Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK

**Anlage 9 zum Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern**

Anlage 9bis zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern

ANLAGE 9BIS

**DAUERAUFENTHALTSKARTE FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE EINES UNIONSBÜRGERS**



Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

- |       |  |
|-------|--|
| 1     | Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltstitel"  |
| 2     | Nummer des Dokuments   |
| 3.1   | Name und Vorname(n)  |
| 4.2   | Ablaufdatum  |
| 5.3   | Ausstellungsort und Beginn der Gültigkeitsdauer  |
| 6.4   | Art des Titels: "F+. EU-Familienangehöriger - Art. 20 RL 2004/38/EG"   |
| 7.5-9 | Erkennungsnummer des Nationalregisters   |
| 8     | Unterschrift des Inhabers  |
| 9     | Nationales Emblem Belgiens   |
| 10/11 | Maschinenlesbarer Teil   |
| 12    | Ländercode Belgiens: "BEL"   |
| 13    | Optisch variables Kennzeichen  |
| 14    | Lichtbild  |
| 15/16 | Geburtsdatum und -ort - Staatsangehörigkeit - Geschlecht - besondere Bemerkungen - Unterschrift der Behörde - kontaktbehafteter Chip |
| 17    | ICAO-Symbol für maschinenlesbare Reisedokumente mit kontaktlosem Chip  |

**Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 12. Juni 2020 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern als Anlage 9 beigefügt zu werden.**

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Asyls und der Migration  
M. DE BLOCK



